

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990 in der Fassung BGBl. Nr. 472/1992, beschlossen:

Anderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991)

Die NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), LGBl. 5030, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Verordnungen sind unter Hinweis auf die erfolgte Genehmigung durch Auflage zur öffentlichen Einsicht

- beim Amt der NÖ Landesregierung und
- bei der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

kundzumachen.

Während der Amtsstunden ist jedermann

- die Einsicht in die aufgelegten Verordnungen sowie
- die Anfertigung von Kopien der aufgelegten Verordnungen gegen Kostenersatz

zu gestatten."

2. Dem § 28 werden folgende Abs. 3 und Abs. 4 angefügt:

"(3) Die Kundmachung durch Auflage ist in den Amtlichen Nachrichten der Niederösterreichischen Landesregierung zu verlautbaren. In dieser Verlautbarung sind der Termin des Inkrafttretens und jene Stellen anzugeben, bei denen die Verordnung zur Einsicht aufliegt.

(4) Die Verordnungen treten, sofern in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Stück der Amtlichen Nachrichten der Niederösterreichischen Landesregierung, das den Hinweis auf die Kundmachung (Abs. 3) enthält, herausgegeben und versendet wird."